



Information der Apothekerkammer Berlin
zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19.10.2016
zur Arzneimittelpreisbindung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 19.10.2016 entschieden, dass die vom deutschen Gesetzgeber vorgenommene Ausdehnung der in § 78 Arzneimittelgesetz geregelten Preisbindung für verschreibungspflichtige Arzneimittel für ausländische Versandapotheken europarechtswidrig ist.

Das bedeutet:

- Die Entscheidung betrifft ausschließlich den grenzüberschreitenden Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln.
- Die Entscheidung des EuGH betrifft nicht die Preisbindung in Deutschland. Die deutschen Apotheken haben unverändert die Preisbindung zu beachten und dürfen keine Boni oder Rabatte gewähren.
- Bei Verstößen drohen den Apotheken Untersagungsverfügungen durch das für die Apothekenaufsicht zuständige Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) sowie wettbewerbsrechtliche und berufsrechtliche Maßnahmen der Apothekerkammer Berlin.